ERGÄNZUNG DER BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN IM RAHMEN DER 1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN "GRÜNMATTEN NORD" ORTSTEIL BIENGEN DER GEMEINDE BAD KROZINGEN, LANDKREIS BREIGAU-HOCHSCHWARZWALD

Die Bebauungsvorschriften vom 26.05.2003 werden wie folgt ergänzt:

Nach **Ziffer 1.1** wird **Ziffer 1.1.a** wie folgt eingefügt:

1.1.a Gewerbegebiet nach §8 BauNVO

Gemäß §1 (6) BauNVO sind die in §8 (3) Ziffer 1 BauNVO (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter) genannten Ausnahmen unzulässig.

Ziffer 1.4 Grundflächenzahl nach §19 BauNVO wird um einen dritten Absatz wie folgt ergänzt:

Von vorstehender Festsetzung wird das Gewerbegebiet (Flurstück Nr. 1146/3) ausgenommen, hier gilt §19 (4) BauNVO unverändert.

Ziffer 1.4 lautet dann wie folgt:

1.4 Grundflächenzahl nach §19 BauNVO

Gemäß §19 (4) Satz 3 BauNVO wird abweichend von §19 (4) Satz 2 BauNVO folgendes bestimmt:

Die zulässige Grundfläche darf durch die in §19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (im Sinne von Ziffer 1.3.1 und 1.3.3 der Bebauungsvorschriften) bis zu einer Gesamtgrundflächenzahl von 0,88 überschritten werden. Weitere Überschreitungen sind unzulässig.

Von vorstehender Festsetzung wird das Gewerbegebiet (Flurstück Nr. 1146/3) ausgenommen, hier gilt §19 (4) BauNVO unverändert.

Freiburg, den 29. Juli 2019

Bad Krozingen, den 29. Juli 2019

..... Siegel .....

Die Planer

Bürgermeister Volker Kieber

ARBEITSGEMEINSCHAFT BRENNER • THIELE
Freie Architekten und Stadtplaner
Engesserstr. 4a, 79108 Freiburg

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.

Ausgefertigt: Bad Krozingen, den ……. Siegel ……...

Bürgermeister Volker Kieber

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH §74 LBO

1.10 Böschungen und Stützmauern nach §74 (1) Nr. 3 LBO

1.10.1 Böschungen dürfen eine Mindestneigung von 1:1,5 nicht unterschreiten. Sie sind mit einheimischen Pflanzen zu begrünen.

1.10.2 Stützmauern dürfen eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten. Sie sind zu beranken.

1.11 Bodenaushub nach §74 (1) Nr. 3 LBO i.V.m. §12 BBodSchV

Das Planungsgebiet befindet sich in einem durch historische Bergbautätigkeit beeinflussten Gebiet. Untersuchungen im Umkreis ergaben Schwermetallgehalte, welche durch Überschwemmungen mit kontaminierten Schwarzwaldsedimenten entstanden sind. Daher ist der Erdaushub auf dem Grundstück separat zu lagern. Dieser Erdaushub kann mit Ausnahme von Nutzgarten und Kinderspielflächen zu landschaftsbaulichen und landschaftsgestalterischen Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs verwendet werden.

Überschussmassen sind zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung vor einer entsprechenden Verwertung bzw. Deponierung andernorts auf Schwermetalle zu untersuchen. Für die Zuordnung; wohin die Überschussmassen verbracht werden können, ist in diesem Fall der eluierbare Schadstoffanteil zu bestimmen.

Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der belastete, auf dem Baugrundstück verbleibende, Erdaushub einzuebnen oder grundstücksgemäß zu modellieren und dauerhaft einzusäen.